

GESICHTER DER FORSCHUNG

Auf maurischen Spuren



Francine Giese studiert das maurische Interieur im Tabakgeschäft Davidoff am Zürcher Paradeplatz.

Alice Werner

Francine Gieses Forschungsobjekte stammen aus einer Zeit, als den Europäern der Orient noch als Sehnsuchtsort galt und die islamische Kultur Faszination und Bewunderung auslöste. Die Kunsthistorikerin untersucht zusammen mit einem interdisziplinären Team den transkulturellen Austausch zwischen Muslimen, Christen und Juden in der Mudéjar-Architektur des Mittelalters und im maurischen Revival des 19. Jahrhunderts. Dazu unternimmt die SNF-Förderungsprofessorin Forschungsreisen zu ausgewählten

Bauten ibero-islamischer Architektur (beziehungsweise zu neomaurischen Repliken) in Spanien, Italien, Deutschland, Russland und der Schweiz, um vor Ort – häufig gemeinsam mit Archäologen oder Denkmalpflegern – Bauuntersuchungen vorzunehmen, diese fotografisch zu dokumentieren und in lokalen Archiven und Nachlässen zu recherchieren. Die Ergebnisse ihrer Arbeit münden in verschiedenen Publikationsprojekte, Tagungen und Ausstellungen im Kontext der gegenwärtig auf internationaler Ebene geführten Orientalismusdebatte.

FRAGENDOMINO

Digitale Währungen sind in unserem Rechtssystem erlaubt

Burkhard Stiller, Professor für Verteilte Systeme und Kommunikation, fragt Corinne Zellweger-Gutknecht, Privatdozentin für Zivil- und Finanzmarktrecht und Professorin an der Fachhochschule Kalaídos Law School:

«Ist das Schweizer Rechtssystem auf dem nötigen Stand, um Kryptowährungen zu erlauben und Missbräuche zu verhindern?»

Corinne Zellweger-Gutknecht antwortet:

Unser Währungssystem ist im Hinblick auf digitale Zahlungsmittel bewusst liberal ausgestaltet: «Der Verfassungsgeber darf und soll das Entwickeln und Anbieten weiterer Zahlungsinstrumente, die in der ›cashless society‹ dem Bargeld vergleichbare Funktionen erfüllen können, dem Markt überlassen» – so der Bundesrat in einer Botschaft kurz vor der Jahrtausendwende. In diesem Sinne beschränkt heute Art. 99 BV, der sogenannte Währungsartikel, das Emissionsmonopol auf Münzen und Banknoten. Weit weniger freiheitlich sind dagegen die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kryptogeldern: Schon seit 2016 gilt jeder Transfer oder Wechsel von oder in virtuelle Währung für nicht nahestehende Personen als berufsmässige Leistung eines Finanzintermediärs und zieht ab Schwellenwerten zum Teil beginnend bei null vor allem die Pflicht zur Identifikation der Vertragspartner nach sich.

Der Kernstrafrechtsschutz wiederum erfasst nur Taten gegen Kryptowerte, die als Computer-/Betrugstatbestand qualifizieren oder unter die Datendelikte fallen. Diebstahl hingegen bleibt ausser Betracht, weil es mangels Körperlichkeit an einer Sache fehlt. Das Strafrecht orientiert sich dabei am zivilen Sachbegriff. Letzterer liesse sich zwar durch eine funktionelle Auslegung von Art. 713 ZGB auf Kryptowährungen ausdehnen. Die Lehre tendiert indes zu einer wortgetreuen, engen Interpretation. Das hat unter anderem zur Folge, dass im Konkurs eines Verwahrers die Aussonderbar-

keit von Kryptowährung mit erheblicher Unsicherheit belastet ist. Auch die rechtsgeschäftliche Übertragung wirft (Gültigkeits-)Fragen auf, solange bestehende Vorschriften eng gelesen werden – obwohl sie nach ihrem historischen Sinn und Zweck eine geltungszeitliche Ausdehnung auf Kryptotatbestände zulassen.

Schliesslich sind Kryptowährungen trotz ihrer Bezeichnung keineswegs stets den Zahlungsmitteln zuzurechnen. Je nach Wirkungsweise erinnern sie zuweilen vielmehr an Gutscheine, an gegenparteilose Sachanlagen oder an Finanzinstrumente. So berühren Kryptowerte potenziell das Finanzmarktaufsichtsrecht. Hier wurde die Wirtschaftsfreiheit seit der 1930er-Bankenkrise in mehreren Schüben durch engmaschiges Aufsichtsrecht ersetzt. Die Regulierung bewegt sich dabei zunehmend weg von einer prinzipienbasierten Ordnung hin zu vermeintlich umfassenden Detailnormensammlungen. Grobe Missbräuche lassen sich damit zwar heute schon ahnden; das hat unlängst ein erstes Enforcementverfahren der FINMA gegen Scheinkryptowährung gezeigt. Generell aber werden neue Phänomene mit einem regelbasierten System nur unzureichend erfasst.

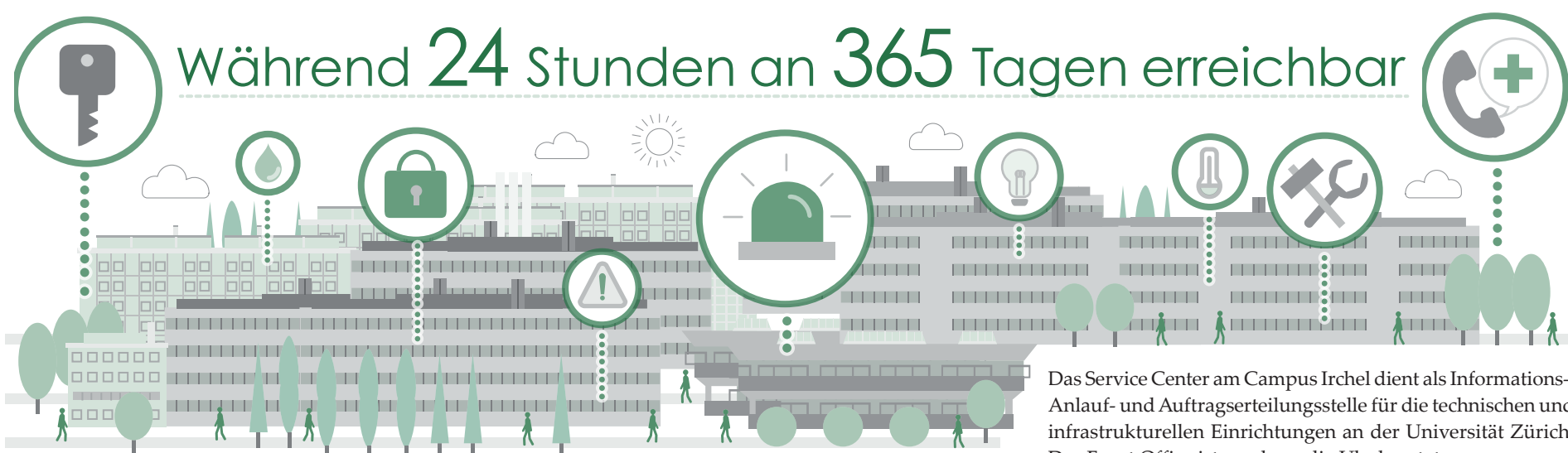
Entsprechend hat der Bundesrat im Herbst etwa künftige Regularien für die Kryptoemissionen, sogenannte ICO, in Aussicht gestellt. Ob solcherlei «mehr desselben» entgegen Watzlawick wenigstens den Finanzmarkt zum Ziel führt beziehungsweise nachhaltige Stabilität und Prosperität bringt, wird die Zukunft weisen müssen. Jedenfalls: Kryptowährungen waren in unserem Rechtssystem von Beginn an erlaubt; Schutz und Schranken folgen nach und nach – for the better or worse.

Corinne Zellweger-Gutknecht richtet die nächste Domino-Frage an Kjell G. Nyborg, Professor für Finanzwissenschaft:

«Hat die Währungspolitik der Zentralbanken die Disziplin der Finanzmärkte verändert?»

DIE UZH IN ZAHLEN

Service Center Irchel



Das Service Center am Campus Irchel dient als Informations-, Anlauf- und Auftragserteilungsstelle für die technischen und infrastrukturellen Einrichtungen an der Universität Zürich. Das Front Office ist rund um die Uhr besetzt.